

## **STATUTEN**

Revisionen: 27. November 1991, 8. Juni 1998 und 27. Juni 2000

### **§ 1 Bezeichnung**

Unter dem Namen "Gönner und Freunde des Sportclub Fülenbach" nachstehend Vereinigung, besteht mit Sitz in Fülenbach, ist eine Vereinigung im Sinne von ZGB Art.60 ff.

### **§ 2 Zweck**

Die Vereinigung bezweckt die finanzielle Unterstützung des Sportclub Fülenbach.

### **§ 3 Verhältnis**

Gegenüber dem Sportclub Fülenbach ist die Vereinigung unabhängig.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person durch Bezahlung des Jahresbeitrages werden. Die Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Die Aufnahme erfolgt durch die Einzahlung des Jahresbeitrages.

### **§ 5 Jahresbeitrag**

Der Mindestbetrag beträgt Fr. 100.- bis 150.- für natürliche und Fr. 500.- für juristische Personen. Es steht jedem Mitglied frei, höhere Beiträge zu leisten. Der Mindestbetrag kann durch die Generalversammlung angepasst werden.

### **§ 6 Rechte**

Jährlich wird durch den Vorstand der Vereinigung ein gesellig/kultureller Anlass für die Mitglieder organisiert.

### **§ 7 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember)

### **§ 8 Buchhaltung**

Alle finanziellen Vorgänge sind über ein Sparkonto abzuwickeln. Das vorhandene Barvermögen wird, gemäss Art. 9, zugunsten des Sportclub Fülenbach verwendet.

### **§ 9 Beiträge an den Sportclub Fülenbach**

Ueber die Verwendung der geleisteten Beiträge wird an der GV, auf Antrag des Vorstandes des Sportclub Fülenbach, entschieden.

Der Vorstand "Gönner und Freunde des Sport-Club Fülenbach" verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 1,000.- pro Geschäftsjahr.

## **§10 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung und wird jährlich im 1. Quartal durch den Vorstand einberufen. Die GV beschliesst über folgende Sachgeschäfte:

- 10.1 Wahl der Vorstandsmitglieder
- 10.2 Wahl der Kontrollstelle
- 10.3 Genehmigung der Jahresrechnung
- 10.4 Genehmigung des Voranschlages
- 10.5 Festsetzung des Jahresbeitrages
- 10.6 Änderung der Statuten

## **§ 11 Vorstand**

Zusammensetzung des Vorstandes:

- 11.1 Präsident
- 11.2 Vize - Präsident
- 11.3 Kassier
- 11.4 Aktuar
- 11.5 Vertreter des Vorstandes des Sportclub Fulenbach

Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand regelt den gesamten Geschäftsvorgang und ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Vize - Präsident unter sich, oder einer von beiden mit einem anderen Vorstandsmitglied.

## **§ 12 Kontrolle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie kontrolliert die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung einen entsprechenden Bericht.

## **§ 13 Austritt**

Der Austritt kann erfolgen:

- 13.1 durch schriftliche Austrittserklärung
- 13.2 durch Ausschluss der Generalversammlung
- 13.3 der Austretende hat keinerlei finanzielle Ansprüche

Für Mitglieder die den Jahresbeitrag nicht mehr entrichten, erlischt die Mitgliedschaft.

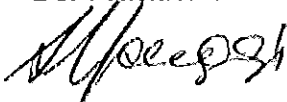
## **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Das vorhandene Barvermögen fällt dem Sportclub Fulenbach zu.

Fulenbach, 27. Juni 2000

**Gönner und Freunde des Sportclub Fulenbach**

Der Präsident:



Der Aktuar:

